

Der Mittelschulverband Marktbreit (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Marktbreit (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Marktbreit
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Marktbreit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und im Rechnungsprüfungsausschuss. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 € soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, für jede Stunde Sitzungsdauer 15,00 € unter den in Buchst. c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 48 vom 01.12.2014 Seite 261) außer Kraft.

Marktbreit, 10.08.2020
MITTELSCHULVERBAND MARKTBREIT

Harald Kopp
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen Nr. 36 vom 07.09.2020, S. 315, amtlich bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden

in der Stadt Marktbreit am	08.10.2020 angeheftet und am	03.11.2020 abgenommen,
in der Stadt Marktsteft am	09.10.2020 angeheftet und am	18.11.2020 abgenommen,
in der Gemeinde Martinsheim am	08.10.2020 angeheftet und am	09.11.2020 abgenommen,
im Markt Obernbreit am	08.10.2020 angeheftet und am	10.11.2020 abgenommen,
in der Gemeinde Segnitz am	08.10.2020 angeheftet und am	09.11.2020 abgenommen,
im Markt Seinsheim am	08.10.2020 angeheftet und am	03.11.2020 abgenommen.

Marktbreit, 11.01.2021

MITTELSCHULVERBAND MARKTBREIT

Harald Kopp
Verbandsvorsitzender

